



Geschäftsordnung des Hamburger Spendenparlaments

Das Spendenparlament ist laut Satzung des „Hamburger Spendenparlament e. V.“ als Beirat das Beschlussorgan des Vereins für die Vergabe von Fördermitteln an nach der Satzung förderungswürdige Träger, die sich um die Bekämpfung von Armut, Obdachlosigkeit oder Einsamkeit / Isolation in Hamburg kümmern.

Nach § 8 (1) Ziff. 4 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für das Spendenparlament, der das Spendenparlament gemäß § 14 (7) der Satzung durch Beschluss zuzustimmen hat.

1. Das Spendenparlament tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einladungen zu den Sitzungen werden durch das Präsidium mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail versandt. Die von der Finanzkommission zur Abstimmung vorgeschlagenen Anträge werden den Einladungen beigelegt.
2. Die Parlamentssitzungen finden üblicherweise als Präsenzsitzungen statt. Das Präsidium kann in der Einladung zur Parlamentssitzung jedoch vorsehen,
 - (i) dass diese als Präsenzsitzung stattfindet, die Mitglieder alternativ aber auch die Möglichkeit haben, ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor deren Durchführung schriftlich, elektronisch oder auf sonst in der Einberufung bestimmte Weise abzugeben,oder
 - (ii) dass die Parlamentssitzung ohne persönliche Anwesenheit stattfindet und die Mitglieder ihre Stimmen ausschließlich schriftlich oder auf elektronischem Wege abgeben können.
3. Jedes Mitglied kann bei den Parlamentssitzungen von seinem Stimmrecht mittels Stimmkarte oder entsprechend Nr. 2. (i) oder (ii) Gebrauch machen. Gäste (ohne Stimmrecht) sind auf den Parlamentssitzungen ausdrücklich willkommen.
4. Die Beschlüsse des Spendenparlaments werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und der entsprechend Nr. 2. (i) oder (ii) abstimmenden Mitglieder gefasst.
5. Das Präsidium benennt zu Beginn jeder Parlamentssitzung eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse des Spendenparlaments sind in einem

Protokoll festzuhalten und zur Umsetzung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.

6. Das Spendenparlament wählt sich entsprechend § 14 (5) und (6) der Satzung ein aus drei Personen bestehendes Präsidium.

Die Wahl erfolgt bei Präsenzsitzungen in offener Abstimmung mittels Stimmkarte und im Übrigen entsprechend Nr. 2. (i) oder (ii). Falls bei Präsenzsitzungen aus dem Parlament ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheiden die versammelten Mitglieder mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag. Bei schriftlicher oder auf elektronischem Wege erfolgender Abstimmung findet keine geheime Wahl statt.

7. Das Spendenparlament wählt nach § 15 (2) der Satzung aus seiner Mitte bis zu fünf Mitglieder der Finanzkommission. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder der Finanzkommission insgesamt und wird vom Präsidium bei der Einberufung der Parlamentssitzung mitgeteilt.

Die Wahl erfolgt bei Präsenzsitzungen in offener Abstimmung mittels Stimmkarte und im Übrigen entsprechend Nr. 2. (i) oder (ii). Falls bei Präsenzsitzungen aus dem Parlament ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheiden die versammelten Mitglieder mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag. Bei schriftlicher oder auf elektronischem Wege erfolgender Abstimmung gilt die Regelung in obiger Ziff.6 Abs. 2 entsprechend.

8. Auf der ersten Parlamentssitzung jedes Kalenderjahres berichtet der/die Vorstandsvorsitzende des Vereins über das abgelaufene Jahr.
9. Ebenfalls in der ersten Parlamentssitzung eines Jahres und darüber hinaus je nach Bedarf berichtet der/die Schatzmeister/in des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied über den aktuellen Stand der Finanzen, insbesondere der Liquidität.
10. Vor der Behandlung der einzelnen Anträge berichtet der/die Vorsitzende der Finanzkommission oder dessen/deren Vertreter/in über die aktuelle Arbeit der Finanzkommission.
11. Das Spendenparlament entscheidet durch Beschlussfassung über die einzelnen von der Finanzkommission vorgelegten Anträge. Bei Durchführung von Präsenzsitzungen kann eine Abstimmung über einen Förderantrag nur erfolgen, wenn ein/e Vertreter/in des Antragstellers anwesend ist.
12. Auf Präsenzsitzungen haben die anwesenden Mitglieder die Möglichkeit, Änderungen der zu gewährenden Förderbeträge durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der von der Finanzkommission für den jeweiligen Antrag vorgeschlagene Förderbetrag darf dabei um bis zu 20 % über- oder unterschritten werden. Die schriftlich oder elektronisch an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erklären sich durch ihre Abstimmung damit einverstanden, dass die vorgeschlagenen Förderbeträge durch einen Beschluss in der Präsenzsitzung um bis zu 20 % geändert werden können.

13. Das Präsidium kann in Abstimmung mit der Finanzkommission die Anzahl der vor der jeweiligen Abstimmung ausführlich vorgestellten Anträge beschränken, wenn dieses für einen zeitlich vertretbaren Ablauf der Parlamentssitzung erforderlich ist. Welche Anträge ausführlich vorgestellt werden, teilt das Präsidium im Rahmen der Einladung zur Sitzung mit.
14. Für die Zeit zwischen zwei Parlamentssitzungen besteht ein „Feuerwehrtopf“ in Höhe von 25.000 € für solche Antragsteller, deren Vorhaben keinen Aufschub bis zur nächsten Parlamentssitzung erlaubt. Gelder aus dem „Feuerwehrtopf“ können auf Vorschlag der Finanzkommission nur ausgezahlt werden, sofern der entsprechende Antrag nach den Statuten förderungswürdig ist und neben der Finanzkommission auch der Vereinsvorstand und das Präsidium jeweils mehrheitlich der Förderung zugestimmt haben. Über die Vergabe von Mitteln aus dem „Feuerwehrtopf“ wird auf der folgenden Parlamentssitzung von der Finanzkommission berichtet.
15. Anträge und Anregungen des Spendenparlaments zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur Befassung an den Vorstand des Vereins weitergeleitet.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.05.2025

Beschlossen auf der Parlamentssitzung am 25.06.2025